

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkind,- Ferien,- und Schulcampusbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung	1
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze.....	2
§ 5 Gebührensätze.....	2
§ 6 Gebührenermäßigung	3
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung.....	4
§ 8 Widerruf der Zulassung.....	5
§ 9 Inkrafttreten.....	5
Hinweis:	6

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Juni 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Oberndorf a. N. betreibt die Schulkindbetreuung an den öffentlichen Schulen in Aistaig, Beffendorf, Bochingen, Hochmössingen, Lindenhof, am Schulverbund und Gymnasium, als öffentliche Einrichtung. Sie richtet sich an Kinder, die in Oberndorf am Neckar eine Grundschule der Klassenstufen 1 bis 4 inklusive Juniorklasse, sowie die Klassen 5-7 des Gymnasiums und des Schulverbunds besuchen. Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an Grund- und weiterführenden Schulen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten und Plätze der Ferienbetreuung.

§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung, Betreuungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Betreuungsgebühren werden je Betreuungsplatz abhängig von der Art des Betreuungsbausteins bemessen und monatlich erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Die Gebührenpflicht gilt auch für die Schulferienzeit.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 - 1.1 die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
 - 1.2 wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Für die Betreuung der Kinder in der Schulkindbetreuung werden je Betreuungsplatz Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Ferienzeiten sind sie für zehn Monate zu entrichten. Das den Gebühren zugrunde liegende Betreuungsangebot richtet sich nach § 3 und § 4 der Nutzungssatzung Schulkindbetreuung in jeweils gültiger Fassung.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Betreuungsgebühren betragen je Betreuungsplatz und Monat (bis zu 1h Betreuung am Tag:

1.1 Frühbetreuung:

- a) Montag bis Freitag: 30 Euro.
- b) drei festgelegte Betreuungstage pro Woche: 60 Prozent der Gebühr nach Buchstabe a)
- c) Nur Freitag: 6 Euro.

1.2 Mittagsbetreuung:

- a) Montag bis Freitag: 30 Euro,
- b) drei festgelegte Betreuungstage pro Woche: 60 Prozent der Gebühr nach Buchstabe a)
- c) nur Freitag: 6 Euro.

1.3 Nachmittagsbetreuung:

- a) nur Freitag: 30 Euro.

1.4 Schulcampusbetreuung

- a) pro Tag 30 Euro (Betreuung von 11.40 Uhr bis 15.45 Uhr möglich)

1.5 Ferienbetreuung

- a) Die Kosten für Angebote der Ferienbetreuung betragen je Betreuungsplatz und Woche (8h Betreuung am Tag) 80 Euro. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten. Diese sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

(2) Die Monate August und September sind bis auf die Ferienbetreuung gebührenfrei.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Gebührenschnldnern, die

1.1 im Stadtgebiet der Stadt Oberndorf ihren Hauptwohnsitz haben und

1.2 mehr als ein Kind zur gleichen Zeit in der Schulkindbetreuung oder Ferienbetreuung angemeldet haben, wird eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie bemisst sich nach der Zahl der anrechenbaren Kinder. Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner.

Anzahl der Kinder	Ermäßigung
2 Kinder	80 Prozent der Gesamtgebühr
3 Kinder	70 Prozent der Gesamtgebühr
4 Kinder	60 Prozent der Gesamtgebühr
ab 5 Kinder	50 Prozent der Gesamtgebühr

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

- (1) Die Gebührenschuld für die Betreuungsangebote der Schulkindbetreuung und der Schulcampusbetreuung entstehen zum 1. des Monats für den das Kind angemeldet ist. Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung entsteht mit Beginn der Woche, für die das Kind angemeldet ist. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung oder der Ferienbetreuung fernbleibt.
- (2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist jeweils für einen vollen Kalendermonat zum 17. des Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Stadt Oberndorf a. N. zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Mit der Anmeldung des Kindes zu einem Betreuungsangebot soll der Stadt Oberndorf a. N. eine SEPA-Abbuchungsermächtigung für das Entgelt erteilt werden.

(4) Die Gebührenschuld entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.

(5) Bei streikbedingtem ersatzlosem Wegfall des Betreuungsangebots an mindestens 5 vollen Tagen innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Betreuungsgebühren auf schriftlichen Antrag anteilig zurückerstattet.

§ 8 Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zehn Wochen in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Satzungen, die die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung zum Gegenstand haben außer Kraft.

Oberndorf am Neckar, den 16. Juni 2026



Digital signiert - Stadt Oberndorf am Neckar
Christoph.Ruemenapp 22.06.2026 11:30

Matthias Winter
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberndorf a.N. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.